

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Firma D [REDACTED] & Co., Baufinanzierung KG,  
H [REDACTED], O [REDACTED], vertreten durch den persönlich  
haftenden Gesellschafter Siegfried W. D [REDACTED], ebenda,

Beklagten, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,  
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Götz H [REDACTED], H [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt Dr. von  
[REDACTED] in H [REDACTED], S [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung  
vom 27. November 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten  
Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag,  
Dr. Mattern und Dr. Grell

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der  
Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Celle vom 6. Juli 1964 aufgehoben.

Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist zur  
Einlegung der Berufung gegen das Teilurteil der 3. Zi-  
vilkammer des Landgerichts in Hannover vom 9. März 1964  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Im übrigen wird die Sache an das Berufungsgericht zu-  
rückverwiesen.

G r ü n d o :

Die sofortige Beschwerde ist statthaft (§§ 519 b Abs. 2, 547 Abs. 1 Nr. 1, 238 Abs. 2 ZPO) und form- und fristgerecht eingeklagt. Sie ist auch begründet.

Die Fristversäumung beruht nach der glaubhaften Erklärung des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt N■■■■, darauf, daß in seinem Büro die Vorfrist und die Hauptfrist nicht, wie von ihm verfügt, für den 25. bzw. 28. April, sondern für den 25. bzw. 28. Mai 1964 in Fristenkalender eingetragen worden war, und zwar durch einen auf Anweisung und unter Aufsicht der Gehilfin arbeitenden Lehrling. Das Oberlandesgericht hat nicht für dargelegt erachtet, daß der Rechtsanwalt N■■■■ bei der Beauftragung der Gehilfin mit der Kalenderführung die äußerste ihm zuzumutende Sorgfalt angewandt habe; es hat deshalb den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten zurückgewiesen und ihre Berufung verworfen. Im Beschwerdeverfahren hat Rechtsanwalt N■■■■ auf Anfrage des Senats seine Erklärungen in zulässiger Weise (BGHZ 2, 342) dahin ergänzt: er habe die Gehilfin nach dreijähriger Ausbildung in seinem Büro von Oktober 1963 an mit der Führung des Fristenkalenders beauftragt, ihre dortigen Eintragungen bis Ende 1963 wöchentlich mindestens zweimal und seitdem wöchentlich mindestens einmal auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft und dabei laufend ihre Eignung und ihr ordnungsmäßiges Arbeiten bestätigt gefunden. Diese Erklärungen, deren Richtigkeit Rechtsanwalt N■■■■ an Eidesstatt versichert hat, sind dem Senat glaubhaft.

- 3 -

Danach hat Rechtsanwalt N. die den Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt walten lassen; das Versagen seiner Angestellten war ein unabwendbarer Zufall im Sinne von § 233 (i.V.m. § 232 Abs. 2) ZPO. Infolgedessen war dem Wiedereinsatzantrag wie geschehen stattzugeben.

Dr. Augustin

Mattern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)